

Vertraulichkeitsvereinbarung zum KIS-Portal im Bethesda Spital

Das Bethesda Spital schliesst mit nachfolgend aufgeführter Ärztin/aufgeführtem Arzt eine Vereinbarung über den Zugriff auf das KIS aus der Ärztepraxis (bsbkis.hin.ch).

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Name, Vorname | HIN-ID |
| Adresse | PLZ/Ort: |
| Email, Telefon | Name der Praxissoftware |

Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit

- Schützen Sie Ihr Computersystem mittels geeigneter Software und regelmässigen Updates vor unberechtigten Zugriffen und Malware.
- Achten Sie darauf, dass Sie über eine «sichere» Verbindung («https» und Schlosssymbol in der Adresszeile) mit HIN verbunden sind, und überprüfen Sie das Zertifikat.
- Öffnen Sie beim Verbindungsaufbau zum KIS und während dessen Benutzung keine anderen Internetseiten und keine E-Mails auf demselben Computer.
- Löschen Sie nach jeder Abmeldung von einer KIS-Sitzung den Browser-Cache.

Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, die nachfolgend Allgemeine- & Datenschutz-Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| Ort, Datum | Stempel & Unterschrift |
|---------------------|---------------------------------|

Unterzeichnete Vereinbarung bitte per Post oder eingescannt an: Bethesda Spital AG, ICT, Gellertstrasse 144 4052 Basel, servicedesk@bethesda-spital.ch

Besten Dank und freundliche Grüsse

Allgemeine und Datenschutz-Bestimmungen, Vertraulichkeitsvereinbarung zum KIS-Portal im Bethesda Spital

1. DATEN

- 1.1 Die Ärztin/der Arzt erhält Echtzeitzugriff (lesend und schreibend) auf die elektronische Patientenkurve der von ihr/ihm aktuell betreuten Patienten mit aktuellem Aufenthalt im Bethesda Spital.
- 1.2 Zu diesen Informationen gehören:
 - Vitalparameter
 - eMedikation
 - Verlaufseinträge
- 1.3 Die Ärztin/der Arzt ist dafür verantwortlich, dass alle von ihr/ihm vorgenommenen Einträge im KIS korrekt sind. Die Ärztin/der Arzt ist auch verpflichtet, die Ausführung von erfolgten Einträgen (z.B. Verordnungen) auf deren Korrektheit zu überprüfen.

2. ZUGANG

- 2.1 Der Zugang zum KIS-Portal ist nur mit einer HIN Identität möglich. Der Zugang erfolgt über ein passwortgeschütztes Login.
- 2.2 Sowohl der für die Eingabe der Zugangsdaten und Einträge genutzte Computer wie auch die genutzte Verbindung liegen ausserhalb des Einflussbereichs des Bethesda Spitals. Die Nutzung des KIS-Portals erfolgt daher auf eigenes Risiko der Ärztin/des Arztes.

3. PERSÖNLICHE BERECHTIGUNG

- 3.1 Die Vereinbarung wird mit der Ärztin/dem Arzt persönlich abgeschlossen. Nur die oben genannte Ärztin/der oben genannte Arzt ist zur Nutzung des KIS berechtigt.
- 3.2 Die berechnigte Ärztin/der berechnigte Arzt darf das KIS nur persönlich nutzen und darf die Identifizierungselemente und Passwörter, die die Nutzung ermöglichen, nicht weitergeben, auch nicht an weitere Angehörige der Arztpraxis oder angestellte MPAs.

4. MITBEHANDELNDE ÄRZTE / STELLVERTRETER

- 4.1 Die berechnigte Ärztin/der berechnigte Arzt kann weiteren akkreditierten Belegärzten, die von ihr/ihm zur Behandlung beigezogen werden oder als Stellvertreter für Abwesenheiten eingesetzt werden, im KIS Zugriff auf die Daten der betreffenden Patienten gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass diese weiteren akkreditierten Belegärzte ihrerseits eine entsprechende Vereinbarung zum KIS-Portal mit dem Bethesda Spital abgeschlossen haben.
- 4.2 Solche zusätzlichen Zugriffsberechtigungen dürfen nur im Hinblick auf ein konkretes Behandlungsverhältnis gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der betroffene Patient Kenntnis davon hat, dass der weitere akkreditierte Belegarzt an der Behandlung beteiligt ist oder als Stellvertreter beteiligt werden könnte, und eine rechtsgültige Einwilligung zur Bekanntgabe der Daten gegeben hat.
- 4.3 Die berechnigte Ärztin/der berechnigte Arzt ist verpflichtet, den Patienten vor Erteilung der Zugriffsberechtigung über die Identität des weiteren akkreditierten Belegarztes zu informieren. Die Zugriffsberechtigung darf nicht erteilt werden, falls der Patient mit dem Bezug des weiteren akkreditierten Belegarztes nicht einverstanden ist.

5. PATIENTENGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

- 5.1 Sämtliche im KIS enthaltenen und aus dem KIS bezogenen Informationen unterliegen dem Patientengeheimnis gemäss Art. 321 StGB und den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.
- 5.2 Die Ärztin/der Arzt verpflichtet sich, das Patientengeheimnis und die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 5.3 Die Ärztin/der Arzt stellt insbesondere durch geeignete physische, technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass
 - nur sie/er Zugriff auf das KIS hat;
 - ihr/sein Computersystem und die verwendeten Verbindungen gegen Zugriffe von Unberechtigten geschützt sind;
 - die Informationen aus dem KIS nur zum Zweck der Behandlung bearbeitet werden;

- dem Patienten sämtliche Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere Auskunftsrecht und Recht auf Löschung) gewährt werden können.

- 5.4 Die Ärztin/der Arzt informiert die Abteilung Qualitätsmanagement des Bethesda Spitals unverzüglich über sämtliche Vorfälle, die die Sicherheit der Informationen im KIS kompromittieren könnten (Verletzung der Datensicherheit).
- 5.5 Die Ärztin/der Arzt informiert die Abteilung Qualitätsmanagement des Bethesda Spitals über Auskunftsgesuche und Gesuche um Löschung von Patienten.
- 5.6 Die Ärztin/der Arzt informiert die Abteilung Qualitätsmanagement des Bethesda Spitals (Tel. 061 315 20 10) unverzüglich über Gesuche oder Befehle von Behörden oder Gerichten betreffend die Einsichtnahme in oder Herausgabe von Daten aus dem KIS.

Falls eine Behörde die Herausgabe von Daten aus dem KIS verlangt, muss die Ärztin/der Arzt die Vorlage eines Beschlagnahmebefehls verlangen und unverzüglich ein Gesuch um Versiegelung stellen und zu Protokoll nehmen lassen. Die Daten dürfen nur versiegelt (z.B. in einem Couvert mit Stempel und Unterschrift über ein Klebeband) übergeben werden.

Falls eine Behörde in der Ärztepraxis Zugriff auf das KIS verlangt, muss die Ärztin/der Arzt vor Gewährung des Zugriffs die Vorlage eines Durchsuchungsbefehls verlangen sowie ein Gesuch um Versiegelung stellen und zu Protokoll nehmen lassen.

6. ENDE DER BERECHTIGUNG

- 6.1 Das Bethesda Spital kann die Berechtigung der Ärztin/des Arztes zum Zugriff beenden, sobald der Patient aus dem Bethesda Spital austritt.
- 6.2 Das Bethesda Spital kann die Berechtigung der Ärztin/des Arztes zum Zugriff jederzeit entziehen, falls Anzeichen dafür bestehen, dass die Einhaltung des Patientengeheimnisses oder der anwendbaren Datenschutzbestimmungen nicht gewährt ist.
- 6.3 Die Berechtigung der Ärztin/des Arztes endet automatisch mit dem Ende der Akkreditierung als Belegärztin/Belegarzt.